



## **Satzung**

### **über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kochel a. See**

#### **Präambel**

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) nachfolgende Satzung.

#### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Geburtsdatum der Kinder. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr die Schule besuchen werden;
  2. Kinder, deren Väter und Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG-Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus der Gemeinde benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.

- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb der Dringlichkeitsstufe nach dem Geburtsdatum der Kinder.

## § 2 Anmeldung

- (1) Anmeldung ist innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.  
Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 1 Jahr alt wird.
- (2) Nach Vollbelegung der Kindertagesstätte eingereichte Aufnahmeanträge werden vorgemerkt und berücksichtigt, sobald durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertagesstätte oder auf sonstige Weise eine Aufnahme möglich wird.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

## § 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich ab Vollendung des 1. Lebensjahres jeweils zum Ersten des Monats möglich.
- (2) Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

## § 4 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein Nachweis über die erfolgten Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) zu erbringen und der Impfpass –ärztliches Attest- vorzulegen. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme des therapeutischen Fachdienstes, dass keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen, vorzulegen.

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) 1. Die Kindertagesstätte ist geöffnet von 07.00 bis 16.00 Uhr.
2. Die Betreuungszeit richtet sich nach den jeweils gewählten Buchungszeiten. Diese werden wie folgt angeboten:

### a) Kinder bis zum Schuleintritt

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich
1	20-25
2	25-30
3	30-35
4	35-40
5	40-45

**b) Schulkinder**

<b>Buchungszeiten/ Kategorie</b>	<b>Stunden wöchentlich</b>
1	1-5
2	5-10
3	10-15
4	15-20
5	20-22,5

3. Pädagogische Kernzeit für die Kinder bis zum Schuleintritt ist von 08.30 bis 12.30 Uhr.

Während dieser Kernzeit sollen die Kinder anwesend sein.

- (2) Die gebuchten Betreuungszeiten gemäß Abs. 1 können nur in dringenden Fällen im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung während des Kindertagesstättenjahres angepasst werden.
- (3) Die Öffnungszeiten gemäß Abs. 1 können im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung und nach Anhörung des Kindertagesstättenbeirats dem Bedarf angepasst werden.

## 3

- (4) Art und Umfang des Angebots richtet sich jeweils nach dem Platzangebot, dem Bedarf und dem Personalstand.

**§ 6 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem nach dem Bürgerlichen Recht die Sorge für die Person des Kindes obliegt.

**§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch ist von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindertagesstättenleitung/Gruppenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung ist nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet ansteckende Krankheiten dem Gesundheitsamt zu melden.

## **§ 8 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb des laufenden Kindertagesstättenjahres insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindertagesstättenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein Kind vom Kindertagesstättenbesuch ausschließen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr/Besuchsgeld während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- (4) Der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, den laufenden Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn das zu betreuende Schulkind durch massive Verhaltensauffälligkeiten eine Gefahr für sich selbst oder für andere Kinder darstellt.
- (5) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich erscheint (insbesondere bei erhöhtem Förderbedarf des Schulkindes).

## **§ 9 Abmeldung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung zum Ende des Kindertagesstättenjahres unzulässig. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
- (3) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Kindertagesstättenjahr**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## **§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elterngespräche**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständlichen Mitarbeit der Eltern ab. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, sich bei den zweimal im Jahr stattfindenden Elterngesprächen über den Erziehungsstand des Kindes zu informieren.

## **§ 12 Unfallversicherung**

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Besuchsgebühr, Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

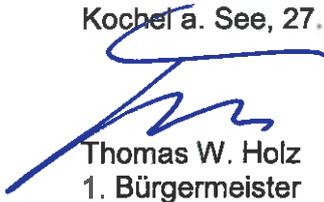
Hinsichtlich der Besuchsgebühr, Sonderleistungen und Beschaffungskosten findet die Kindertagesstättengebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

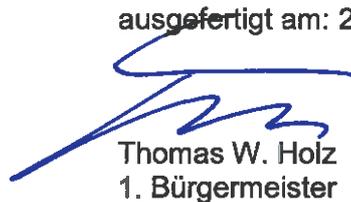
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kochel a. See vom 15.11.2010 außer Kraft.

Kochel a. See, 27. Februar 2012



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

ausgefertigt am: 29.02.2012



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat Kochel a. See hat die vorstehende Satzung am 27.02.2012 beschlossen.

Die Satzung wurde am 01.03.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus, EG, Zimmer 1.3) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.03.2012 angeheftet und am 29.03.2012 wieder abgenommen.

Kochel a. See, 02.03.2012



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister